



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundespolizei

**Forderungen zur Änderung
der Rahmenbedingungen für den Einsatz von
„Personenbegleitern Luft“ (PBL) und
„Personenbegleitern Land/See“
der Bundespolizei bei Rückführungen**

Ergebnisse der Arbeitstagung
der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bezirk Bundespolizei
mit „Escort Leadern“ und Personenbegleitern aller Bundespolizeidirektionen
sowie Ausbildungsleitern Rückführung
in Berlin
13./14. Dezember 2018

1. Forderungen zu Arbeitszeiten, Einsatzzeitabrechnung, Ruhezeiten

Die Einsatzzeitberechnung für die (freiwillige) Teilnahme von Bundespolizisten an Rückführungsmaßnahmen ist nach dem Arbeitszeitmodell der Personenbegleiter Luft der Bayerischen Polizei (vgl. Bayrisches Staatsministerium des Innern und für Integration vom 09.10.2018, Az.: C5 – 2084 – 3 – 109, Ziffer 3.2.) auszurichten und neu festzusetzen.

Das bedeutet:

Einsatzzeiten

- gefordert wird eine jeweilige Anordnung einer (Einzel-)Einsatzreise für den PBL, da es sich jeweils um einen Einzelfall einer aufgrund amtlicher Gefahrenprognose festgestellten, bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt
- Beginn der Einsatzzeit des PBL: ab Anreise von der Verwendungsdienststelle/ggf. Wohnung zur Rückführungsdienststelle (auch bei Abbruch oder Stornierung der Rückführungsmaßnahme)
- Einsatzzeit weiter bis zur Übergabe der Rückführungsperson inkl. Transfer zum Zwischenübernachtungshotel und bis zum Check in im Hotel
- Einsatzzeit weiter ab Check out Zwischenübernachtungshotel während Rückreisedauer bis zur Ankunft in der Verwendungsdienststelle, ggf. Wohnung (auch bei Abbruch oder Stornierung der Rückführungsmaßnahme)
- Rückreisezeiten sind wegen der dienstlichen Veranlassung bis zum Eintreffen an der heimatdienststelle oder Wohnung im vollen Umfang als Arbeitszeit anzurechnen (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17.10.2018, Az.: 5 AZR 553/17)

maximale Dienstzeiten

- die maximal zulässige Dauer der (Dienstzeiten ist nach den Maßgaben der VO (EU) 216/2008 i.V.m. VO (EU) 965/2012, VO (EU) 83/2014 festzusetzen
- je nach Dienstbeginn und Anzahl der Flüge betragen die maximal zulässigen Dienstzeiten zwischen 10 und 13 Stunden; Deutschland ist verpflichtet (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 VO (EU) 216/2008) dafür zu sorgen, dass auch bei polizeidienstlichen Verwendungen im Luftverkehr so weit als durchführbar den Zielen dieser Verordnung gebührend Rechnung getragen wirdes sind arbeitsmedizinische Prüfungen vorzunehmen, wann bei Zeitzoneüberschreitung/Jetlag frühestens eine Wiederaufnahme des (Inlands-)Dienstes erfolgen darf

Verlängerungszeiten

- nicht selbst zu vertretende Verlängerungszeiten im Ziel- oder Zwischenaufenthaltsland der Rückreise (z.B. bei Flugstornierung pp.) werden bis zum Rückreisebeginn mit 1/5 der Wochenarbeitszeit je Kalendertag berücksichtigt
- es ist jeweils mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit der Verwendungsdienststelle anzurechnen (Ausfallprinzip)

Mehrarbeit

- über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit bzw. die Tageshöchst Arbeitszeit von 13 Stunden hinausgehende Zeiten sind als Mehrarbeit anzuordnen und auszugleichen, die zuständige Personalvertretung ist zu beteiligen
- An- und Abreisezeiten zu den Flughafendienststellen sind so zu planen, dass die Rückführungsbegleiter ausgeruht und frisch die Rückführungsmaßnahme antreten können

Ruhezeiten, Ruhepausen

- Ruhezeiten sind denen der Anforderungen für das Bordpersonal der Fluggesellschaften nachzubilden
- Ruhezeiten sind auch die Zeiten zwischen Check in und Check out im Zwischenübernachtungshotel
- Ruhezeiten müssen 24 Stunden, in Ausnahmefällen jedoch mindestens die 11stündige Ruhezeit nach AZV umfassen
- bei ausnahmsweisen einsatzbedingtem Erreichen oder Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeitgrenze (13 Stunden/Arbeitstag) ist im Zwischenübernachtungshotel eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren
- auch bei einsatzbedingter Nichtgewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen ist im Zwischenübernachtungshotel eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren
- Ruhezeiten werden aufgrund der besonderen regionalen und klimatischen Verhältnisse mit 1/5 der in Anspruch genommenen Ruhezeit auf die Arbeitszeit angerechnet

Ausfallzeiten

- Wird eine geplante Rückführungsmaßnahme abgebrochen und fällt aus, so ist den Beamten mindestens der Arbeitstag wie in der Stammdienststelle geleistet nach dem Ausfallprinzip anzurechnen.

Wiederantritt zum Dienst in der Stammdienststelle (garantierter dienstfreier Tag)

- Nach Teilnahme an einer Rückführungsmaßnahme ist vor einem erneuten Dienstantritt eine mindestens 24-stündige Ruhezeit ab Erreichen der Wohnung zu gewähren.

2. Kräftemanagement

Die „Escort Leader“, Personenbegleiter und Ausbildungsleiter Rückführung kritisieren das gegenwärtig zufallsgesteuerte Kräftemanagement. Den Freiwilligenmeldungen wird keine Priorität eingeräumt. In den Dienststellen wird das Image verbreitet, die Rückführungsbeamten würden sich „eine schöne Zeit an der Sonne“ machen, während die Beamten in den Heimatdienststellen das tägliche Personalfehl abtragen müssten. Der Einsatz von Beamten ohne Qualifizierungslehrgang wird als hilflose Reaktion der Führung auf das Unvermögen zu einer sinnvollen Kräfteplanung kritisiert.

Kein Einsatz von Beamten ohne Qualifizierungslehrgang (sogenannte „PBL light“)

- Die teilnehmenden „Escort Leader“, Personenbegleiter, Leiter Rückführung und Ausbildungsleiter Rückführung lehnen einen Einsatz von Polizeibeamten ohne Lehrgangszertifikat als „PBL“ strikt und einmütig ab.
- In dem Einsatz unqualifizierter Beamter wird eine mittelbare Gefährdung des Einsatzerfolgs, aber insbesondere auch der eingesetzten Beamten gesehen.
- Beamte ohne den erforderlichen besonderem Lehrgang verfügen - trotz der allgemeinen Polizeiausbildung und ggf. Verwendung in der Bereitschaftspolizei – nach Einschätzung der Fachleute und Praktiker grundsätzlich nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Begleitung einer Rückführung, weder in der Pärchen-Kombination „PBL – nicht qualifizierter Beamter“ noch als Bewacher von Einstiegs-/Toiletten-/Notausgangs-/Cockpit-Türen oder zur Gewährleistung der Kabinensicherheit

- Polizeivollzugsbeamte ohne PBL-Qualifizierung verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse, welche Einsatztechniken zur Brechung von Widerstand an Bord erlaubt und welche strikt untersagt sind (so sieht z.B. das - allgemeine - Handbuch Einsatztraining für die Bundespolizei Würgen und Halstechniken vor, die in Rückführungen strikt verboten sind)
- Polizeivollzugsbeamte ohne PBL-Qualifizierung verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Anwendung des Bodycuff; die Bodycuff-Anwendung wird im allgemeinen Polizeitraining nicht gelehrt, die normalen Einsatztrainer verfügen auch nicht über Kenntnisse als Personenbegleiter Luft; nicht unterwiesene Beamte dürfen laut BMI-Erlass den Bodycuff als Hilfsmittel des unmittelbaren Zwanges nicht anwenden
- die Bewachung von Kabinentüren, Cockpit-Türen, Toilettentüren pp. sind Aufgaben der Kabinensicherheit, die nicht dem gesetzlichen Rückführungsauftrag (§ 71 Abs. 3 Nr. 1d) AufenthG) unterliegen, sondern §4a BPolG zuzurechnen sind. Für diese Aufgaben sind ausschließlich Beamte der Direktion 11 der Bundespolizei einsetzbar.
- Es ist völlig inakzeptabel, dass Beamte, denen ggf. die Nichteignung für eine PBL-Qualifikation bescheinigt wurde, nunmehr als Unqualifizierte mitfliegen

Kräftemanagementsystem

- Es ist aus Sicht der teilnehmenden Fachleute und Praktiker unabdingbar, ein bundesweit einheitliches webbasiertes Kräftemanagementsystem auf Share-Point-Basis technisch und personell zu etablieren
- Es soll ein „Anbieteverfahren“ mit Annahmerecht der durchführenden Direktion entwickelt werden, wonach die zeitlich angebotenen PBL von den Bedarfsträgern (Rückführungsdienststellen) verlässlich vorgeplant und abgerufen werden können
- pro Direktion müssen mindestens 4 – 6 Beamte als „Escort Leader“ qualifiziert und dauerhaft verfügbar sein; Beanspruchung im Nebenamt „Escort Leader“ liegt bei bis zu 30 Prozent der Jahresarbeitsleistung
- Es wird ein erreichbarer Dauerdienst während der Rückführungsmaßnahmen/Entscheidungsbeamter höherer Dienst beim Referat 25 des BPOLP gefordert
- Für bessere Planbarkeit wird angeregt, dass jeder Beamte mit PBL-Qualifizierung für mindestens zwei Flüge pro Quartal (d.h. 8 Flüge pro Jahr) bereitstehen muss, sofern durch ihn im Dienst keine weiteren Nebenämter ausgeübt werden
- Den Beamten muss eingeräumt werden, ihre persönlichen Verfügbarkeits- und Abrufzeiträume im System individuell anzugeben und vorzuplanen
- Es muss die individuelle Möglichkeit bestehen, Flugabforderungen abzulehnen (z.B. wegen Gewissensgründen, Teilnahme an Rückführungen in bestimmte Kriegs-/Krisengebiete pp.)
- Die PBL dürfen nur im Ausnahmefall unter hoher Begründungspflicht des Dienststellenleiters und Genehmigungsvorbehalt der Direktion als „unabkömmlich“ erklärt werden; den Gestellungsdienststellen ist die Vorrangigkeit der Personalgestellung für Rückführungsmaßnahmen bewusst zu machen. Jede reklamierte Unabkömmlichkeit ist zu dokumentieren und dem Ref. 25 zu melden.
- Die Mehrbeanspruchung der Dienststellen durch Personalgestellungen für Rückführungen ist entsprechend dem durchschnittlichen Mann-/Frau-Stunden-Anteil als Vollzeitäquivalente einer dauerhaft zu erledigenden (Zusatz-)Aufgabe in eine Aufstockung des Organisations- und Dienstpostenplanes (ODP) der Dienststellen umzusetzen und einzupflegen

3. Organisation der Einsatzverläufe und Reisemanagement

Grundsätzlich wird kritisiert, dass die Maschinen der gebuchten Carrier für Sammelabschiebungen von immer schlechterer Qualität geworden sind.

Einsatzplanung, Reisemanagement

- Die Zeitfenster zur Anfahrt und Übergabe der rückzuführenden Personen durch die Länder sollten so klein wie möglich festgelegt werden, um zeitintensive Personalbindung zu reduzieren
- die Einsatzzeiten und –routen dürfen nicht durch den privatrechtlich gebundenen „Broker“ nach rein finanziellen Aspekten diktiert werden (Bsp.: Auswahl von Kurzstanzflugzeugen führt häufiger zu langen Betankungszeiten)
- längere Flugzeiten erfordern grundsätzlich mehr Personenbegleiter, um ein Ablöseregime zu gewährleisten
- die Übergabezeiten sind auskömmlicher zu planen
- Forderung nach sachgerechterer und auskömmlicherer Planung des erforderlichen Personals; maßgeblich für die Einsatzplanung der nächsten nach - wegen Widerstand abgebrochenen - Rückführungsmaßnahme muss die Kräfteeinschätzung aus dem Einsatzerfahrungsbericht sein; es wird der eingerissene „Wettbewerb des Unterbietens“ kritisiert
- Die Kräfteplanung darf kein Spekulieren auf „No show“-Effekte mehr beinhalten
- Rückführungen dürfen nicht mehr zusätzliche Schüblinge über die mit dem Zielstaat vereinbarte Annahmezahl mitnehmen
- Beendigung der Folgenlosigkeit der Nichteinhaltung von Vertragspflichten der Chartergesellschaften – Hauptkritik an Travel Service Airline (mangelhafter Zustand der Flugzeugkabinen, unzureichende Bordverpflegung, Nichtstellung von Gerät wie überdachten Treppen)
- Keine Ballung von mehreren Rückführungsmaßnahmen innerhalb weniger Tage
- den PBL sind keine über die Rückführungsmaßnahme hinausgehende Aufgaben, z.B. der Luftsicherheit zur (unbewaffneten) Bewachung des Luftfahrzeuges im Ziel- oder Zwischenlandestaats mehr zu übertragen
- es sind grundsätzlich Direktflüge zu buchen, Umsteigeverbindungen und Zwischenlandungen („Hopping“) sind grundsätzlich auszuschließen
- unvermeidbare Zwischenlandungen sind nur dann vorzusehen, wenn für die rückzuführenden Personen am Zwischenort Gewährsmöglichkeiten vorhanden sind, die Abholung durch Polizeikräfte der Zwischenlandungsstaates erfolgt und die Bundespolizeibeamten aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung normierte Festhalte- und Zwangsanwendungsbefugnisse im Drittland haben
- flexiblere Umbuchungsmöglichkeiten für die Bundespolizeibeamten bei Flugverspätungen und –ausfällen bei der Rückreise ermöglichen
- die Standards der Übernachtungshotels nach Übergabe der Rückführungspersonen müssen geprüfte Qualität haben, ggf. ist nach Übergabe eine Weiterreise in den Nachbarstaat vorzunehmen, wenn dadurch eine bessere Unterbringung ermöglicht wird
- Bei Rückflügen nach Rückführungsmaßnahmen ist den Beamten entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 ARV der Flug in der Business Class zu gewähren; von der Option der 4-Stunden-Grenze (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ARV) ist wegen der regelmäßigen Verweigerung der Business Class-Benutzung auf Hinflügen kein Gebrauch zu machen.
- Reisen finden i.d.R. über mehrere Zeitzonen statt. Durch die Referate 25 und 73 des BPOLP muss eine „Rund um die Uhr“ Erreichbarkeit mit ad-hoc-Entscheidungskompetenz sicherge-

stellt werden, damit unvorhergesehenen Änderungen und Planungen im Ausland entschieden und geregelt werden können. Dieses betrifft vor allem Flugumbuchungen, Hoteländerungen oder andere kurzfristig notwendige Entscheidungen. In beiden Referaten ist eine Personalaufstockung vorzunehmen.

Reisekostenabfindung

- Die Einsätze der PBL sind nicht mehr als lediglich Dienstreise an einen auswärtigen Ort des Dienstgeschäftes zu deklarieren, sondern als Einsatz; dementsprechend sind die Reisen von der Heimatdienststelle zum Rückführungsflughafen außerhalb der Regeldienstzeit nicht mehr als bloße „Reisezeiten“ anzusehen
- keine Anrechnung von Bordverpflegung mehr auf die Reisekosten/Tagegeld
- Bei Routing über mehrere Zwischenstationen in mehreren Ländern mit unterschiedlich hohen Verpflegungspauschätzen ist der für die Beamten günstigste Pauschbetrag für Verpflegungsaufwendungen durchgängig zu Grunde zu legen

Dienstpässe

- Zu Beginn des Qualifizierungslehrgangs sind obligatorisch die Anträge auf Dienstpässe zu stellen.
- Allen in Frage kommenden Begleitärzten sind Dienstpässe auszustellen.
- Es muss unbedingt ein VISA-Management eingeführt werden, um ständig Einreise-Visa zumindest in die Hauptrückführungsländer zu garantieren
- Es ist zu klären, dass auch nichtdeutsche EU-Bürger, die Bundespolizisten sind, einen Dienstpäss erhalten können.
- Es muss ein Notfallmanagement und eine konsularische Betreuung sowie die effektive Gewähr von dienstlichem Rechtsschutz im Ausland geplant und vorbereitet werden.

Rückführungen auf dem Land- oder Seeweg

- Für die steigende Zahl von Rückführungen auf dem Seeweg und mögliche Rückführungen auf dem Landweg (oft wegen gescheiterter Luftwegsrückführung) müssen die gleichen Qualifizierungs- und Ausstattungsstandards wie bei Luftwegsrückführungen greifen (Auswahlverfahren, Qualifizierungslehrgang, Ausstattung, Abfindung).

4. Gesundheitsschutz

- Gewährleistung des vollständigen Impfschutzes der Bundespolizeibeamten für den Zielstaat und Zwischenaufenthaltsstaaten
- Einführung eines arbeitsmedizinischen und –sicherheitstechnischen „Fatigue Risk Management System“ (FRMS) zur Risikoanalyse über den Müdigkeitszustand der eingesetzten Beamten bei Rückführungsmaßnahmen
- arbeitsmedizinische und –sicherheitstechnische Ermittlung des Akklimatisierungszustands nach Zeitzoneüberschreitung
- Mann-/Frau-Ausstattung mit einem Erste-Hilfe-Man-Pack und einer Grundausstattung Reiseapotheke (Malariamittel, Durchfallmittel pp.)
- regelmäßige arbeitsmedizinische Nach-Einsatz-Untersuchungen der eingesetzten Beamten, insbesondere nach Spuck-/Beißattacken und Kontakt mit ggf. kontaminierten Körperflüssigkeiten
- Durchführung der Gefährdungsanalysen für die Tätigkeit der Rückführungsbeamten nach ArbSchG

- Beauftragung des Sozialwissenschaftlichen Dienstes (SWD) mit der Einsatzbetreuung und Einsatznachsorge

5. Erschwerniszulagen, Ruhepausenrechnung auf die Arbeitszeit, Zusatzurlaub

Hinsichtlich der Weitergewährung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (§ 17a EZuV) muss zukünftig wie folgt verfahren werden:

- Der Einsatz bei Rückführungsmaßnahmen kann grundsätzlich für die Erfüllung der Voraussetzungen der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten herangezogen werden („Pärchen-Bildung“, Berücksichtigung der bei der Rückführung geleisteten Nachtdienststunden).
- Es ist das Günstigkeitsprinzip anzuwenden: Wird ein Beamter anstelle des dienstplanmäßigen Dienstes seiner Heimatdienststelle zu einer Einsatzmaßnahme nach § 71 Abs. 3 Nr. 1d) AufenthG herangezogen, so wird die Erfüllung der Voraussetzungen des § 17a EZuV für die Dauer des Rückföhrungseinsatzes gleichwohl nach dem Ausfallprinzip als erfüllt angesehen; der Beamte ist mindestens so zu stellen, als wenn er den dienstplanmäßigen Dienst der Heimatdienststelle geleistet hätte.

Weitere Regelungen:

- Die Teilnahme an einer Rückführungsmaßnahme beeinträchtigt die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 AZV (Ruhepausenrechnung auf die Arbeitszeit) nicht; die Beamten sind so zu stellen, als wenn sie den dienstplanmäßigen Dienst in ihrer Heimatdienststelle geleistet hätten.
- Für die Dauer des Einsatzes bei einer Rückführungsmaßnahme besteht Anspruch auf Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten – DuZ - (§ 3 EZuV).
- Die Teilnahme an einer Rückführungsmaßnahme beeinträchtigt die Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 EUrlV (Zusatzurlaub) nicht; die Beamten sind so zu stellen, als wenn sie den dienstplanmäßigen Dienst in ihrer Heimatdienststelle geleistet hätten. Beamten mit mehrfachen Jetlag-Beanspruchungen ist ebenfalls Zusatzurlaub zu gewähren.

Neue Zulage für Personenbegleiter (§ 16c EZuV)

- Die beabsichtigte Erschwerniszulage für Personenbegleiter soll Luft-, Land- und Seebegleitungen umfassen.
- Die Erschwerniszulage soll für die begleitenden Beamten und pro Einsatztag, unabhängig von der Frage europäischer Flug – außereuropäischer Flug oder der reinen Flugdauer, gewährt werden.
- Es wird ein einheitlicher Betrag pro Tag befürwortet.
- Die Ermittlung der Voraussetzungen für die Zulage muss ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ohne Zusatzbelastung für den Escort Leader erfolgen.

6. Fortbildung

- Der Turnus der Grundqualifikation (mindestens drei Wochen) und der Auffrischungslehrgänge (mindestens 3 Tage alle zwei Jahre) und Zertifizierungen für PBL ist unbedingt beizubehalten.
- Entsprechend dem Aufwuchs der Zahl der Personenbegleiter sind die personellen und sächlichen Fortbildungskapazitäten auszubauen.

- Mindestens einmal jährlich ist eine Fortbildung/Auffrischung in der Anwendung des Body Cuff-Systems zu gewährleisten
- Zur Senkung der Durchfallquote sind vor den PBL-Verfahren Vorbereitungsseminare Einsatztraining und Englisch dienstlich anzubieten

7. Persönliche Ausstattung

- Da die PBL die Rückführungsmaßnahmen aus Gründen des Respekts gegenüber den Zielstaaten und der Einsatzpsychologie weiterhin in bürgerlicher Kleidung vornehmen sollen, ist mit Bestehen des PBL-Lehrgangs ein persönlicher Bekleidungszuschuss in Höhe von 500 Euro zu zahlen und ein jährlicher Ersatz- und Ergänzungszuschuss von 150 Euro.
- Für den persönlichen Schutz sind schnittgeschützte Handschuhe mit Grip und ein schnittgeschütztes Unterhemd bereitzustellen.
- Jeder PBL muss einen persönlichen Rucksack als Handgepäck und eine persönliche Tasche für den BodyCuff erhalten.
- Persönlich zugewiesene Gürteltaschen/ Bauchtaschen für jeden PBL zur Unterbringung von z.B. Dokumenten,
- Die PBL bemängeln, dass keine ausreichend Anzahl von genehmigten Rückhalteeinrichtungen (Body-Cuff) zur Verfügung stehen. Vorgeschlagen wird die zusätzliche ergänzende Beschaffung sogenannter „Einweglösungen“. Gerade bei schwierigen Rückführungen und Widerstandshandlungen kommt es nicht selten vor, dass die Einsatzmittel mit Erbrochenem und anderen Exkrementen verschmutzt werden. Einmalösungen können nach dem Einsatz entsorgt werden.
- Die Mehrweglösungen der Rückhalteeinrichtungen müssen nach jedem Einsatz technisch überprüft (Arbeitssicherheit) und fachmännisch gereinigt (Arbeitsschutz) werden. Hierzu sind sie in Fachwerkstätten zu übersenden. Der Umlauf muss mit weiteren genügenden Rückhalteeinrichtungen abgedeckt sein, so dass keine Lücken entstehen. Dieses ist zu dokumentieren. Nach dem Einsatz eines BodyCuff ist dieser an der durchführenden Flughafendienststelle gegen einen einsatzfähigen neuen (überprüften) auszutauschen.
- Alle Rückführungsbeamten sollen mit persönlich zugewiesenen, aus Eigenschutzgründen nicht personalisierten Kreditkarten gestattet werden. Eine private Verauslagung von Reisemitteln ist nicht mehr abzuverlangen.

8. Beamtenrechtliche und einsatzrechtliche Fragen

- Die Versorgungsleistungen nach § 31a und § 43a BeamtVG, insbesondere der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen, sind auch für Beamte zu öffnen, die Rückführungsmaßnahmen nach § 71 Abs. 3 Nr. 1d) AufenthG wahrnehmen.
- Die Zusatzqualifikation als PBL oder Escort Leader, die Ausübung der Tätigkeit als Nebenamt und die Freiwilligenmeldungen für die Einsätze haben als besondere Leistungen in den Beurteilungen der Beamten einzufließen.
- Die Klärung der Befugnisnormen bei gemischten FRONTEX-Sammelrückführungen ist erforderlich.

- Das BPOLP sensibilisierte am 27.01.2018 den nachgeordneten Bereich über eine mögliche Bedrohungslage von Bundespolzisten im Zusammenhang mit Rückführmaßnahmen. Die Sicherheit der Beamtinnen und Beamten, die als PBL (Luft/Land) eingesetzt werden, erfordert ein vollumfängliches Konzept, damit im Falle von Bedrohungsfällen die Dienststellen den betroffenen Beamtinnen und Beamten sofortig Hilfe anbieten können. Dieses gilt für Bedrohungslagen jeglicher Art.